

Positionspapier Schulassistenz

Vorbemerkung

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen im Dezember 2016 wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung im neunten Sozialgesetzbuch normiert. Seit dem 01.02.2022 gibt es in Niedersachsen eine Regelleistungsvereinbarung Schulassistenz, ein Qualitätsstandard für die Eingliederungshilfe im Bereich schulischer Bildung in Niedersachsen. Landesweite Qualitätsstandards im Leistungsbereich der Jugendhilfe (betrifft als Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung - §35a SGB VIII) gibt es bis heute in Niedersachsen nicht. „Nach §112 Abs. 4 SGB IX besteht die Möglichkeit, die Leistung der Schulassistenz für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen.“¹ Durch die derzeitigen Diskussionen im Rahmen der Weiterentwicklung des SGB VIII zur inklusiven Lösung ab 01.01.2028 erweitert sich die Zuständigkeit um den Umfang der Jugendämter um die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und oder geistiger Behinderungen.

In der Praxis haben sich sehr unterschiedliche Pool-Modelle entwickelt bzw. werden erprobt. Im Bezug der strukturellen Anlage, den Vertragsbedingungen und deren Finanzierungsmodellen können in zwei grundsätzliche Modelle unterschieden werden:

- **Gemeinsame (gepoolte) Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck:** Es erfolgt eine gemeinsame Leistungserbringung gebündelt durch mehrere einzelne Leistungsansprüche. Eine Schulassistenz unterstützt mehrere Schüler*innen mit festgestelltem Unterstützungsbedarf.
- **Infrastrukturelle Pool-Modelle:** Schulassistenz wird als ein infrastrukturelles Angebot für eine ganze Schule/ Klasse angeboten. Es beruht nicht auf festgestellten Unterstützungsansprüchen von einzelnen Schüler*innen, sondern steht als flankierendes Angebot und dem Rechtsanspruch vorgelagertes Angebot für eine ganze Lerngruppe zur Verfügung.
- **Verschiedene Einsatzformen der Schulassistenz** werden im Anhang erläutert.

Bezugnehmend auf die im Niedersächsischen Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen verankerten Ziele der „Pool-Schulbegleitungen“ möchten wir nachfolgend Hinweise auf Chancen und Risiken in der Umsetzung der inklusiven Schule geben, insbesondere im Rahmen der infrastrukturellen Pool-Modellen. Wir begrüßen sehr, dass die Landesregierung sich des Themas annimmt, da es aus unserer Sicht einer landesweiten und übergeordneten Debatte zur Umsetzung bedarf.

Unsere Forderungen:

Je besser es gelingt das Niedersächsische Schulsystem inklusiv weiterzuentwickeln, desto weniger Schüler*innen werden von ihrem Individualrecht Gebrauch machen müssen. Es wird allerdings auch immer Schüler*innen geben, deren Unterstützungsbedarf so komplex oder speziell ist, dass auch in infrastrukturellen Modellen eine personenbezogene Assistenz notwendig sein wird, um dem Entwicklungs- und Teilhabebedarf der Schüler*innen gerecht zu

¹ Regelleistungsvereinbarung für die Teilhabe an Bildung im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder/ Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung



werden. Der individuelle Rechtsanspruch auf eine Individualassistenz bleibt insofern unberührt.

1. Bestehende Modellprojekte in Niedersachsen evaluieren

Innerhalb Niedersachsens gibt es viele einzelne und konzeptionell unterschiedlich ausgerichtete Modellprojekte zur Umsetzung von infrastrukturellen Schulassistenz-Modellen, wovon einige wissenschaftlich begleitet werden und wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass belastbare Evaluationsergebnisse vorliegen.

Diese Ergebnisse einzelner Modellprojekte und die vorhandenen Praxiserfahrungen müssen zusammengetragen und aus der Perspektive von Eltern, Schulen, Leistungsträgern und Leistungsanbietern der Eingliederungs- und Jugendhilfe bewertet werden, um aufbauend auf den Ergebnissen die Kernelemente zur erfolgreichen Umsetzung von infrastrukturellen Pool-Modellen von Schulassistenz in Niedersachsen bestmöglich gestalten zu können.

2. Die Expertise und Erfahrung freier Träger einbeziehen

Damit sich Niedersachsens inklusive Schulen erfolgreich weiterentwickeln können, gilt es die sozial-, heilpädagogischen und pflegerischen Bedarfe von Schüler*innen zu berücksichtigen. Die (Fach-) Kräfte aus der Jugend- und Eingliederungshilfe bringen die nötige Perspektive, Methodik und Haltung zur Deckung dieser Bedarfe mit. Infrastrukturelle Modelle bieten die Chance beide Professionen als multiprofessionelle Teams wirken zu lassen. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Schüler*innen mit Behinderungen ist nur möglich, wenn ihre (individuell sehr unterschiedlichen) Bedarfe adäquat berücksichtigt werden. Für das System Schule wird die Expertise und Erfahrung der Träger Eingliederungs- und Jugendliche benötigt und ist auch vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Subsidiaritätsprinzips geboten. Die Fach- und Personalaufsicht verbleibt bei den Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe.

3. Verlässliche Rahmenbedingungen für gute Arbeitsbedingungen schaffen

Aufgrund des Fachkräftemangels ist der Bedarf von Schulassistenz für Schüler*innen derzeit unzureichend gedeckt (aktuell sind Wartezeiten von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu verzeichnen). Mehr Schüler*innen können durch das infrastrukturelle System versorgt werden. Im Rahmen von infrastrukturellen Modellen werden in der Regel kleine Schulassistenz-Teams tätig, denen attraktivere Arbeitsplatzbedingungen geboten werden können (z.B. gesicherte und dauerhafte Arbeitsverträge). Auch bietet die Tätigkeit in Teams die Chance eine bessere fachliche Anleitung / Begleitung von Quereinsteiger*innen und sogenannten „nicht-qualifizierten Kräften“ sicherzustellen.

4. Aus Sicht junger Menschen denken: Unterstützungssysteme schulformübergreifend entwickeln

In der Praxis zeigen sich deutliche Lücken in den Übergängen von Grundschulen in die weiterführenden Schulen. Bei der Ausgestaltung infrastruktureller Schulassistenzangebote in Grundschulen müssen die Übergänge an weiterführende Schulen in den Blick genommen werden, damit die jungen Menschen nach dem Wechsel der Schulform nicht unversorgt bleiben, wenn die weiterführende Schule kein Angebot vorhält. Vor diesem Hintergrund muss abgestimmt auf die jeweilige kommunale Schullandschaft ein Gesamtkonzept schulformübergreifend entwickelt werden (wie z.B. die Stadt Lübeck seit Jahren umsetzt).



5. Landesmittel für Schül*innenassistenz bereitstellen

Im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen, stellt das Land Niedersachsen bisher keine Landesmittel zur Umsetzung der Schül*innenassistenz zur Verfügung. Kommunal erfolgreiche Pilotprojekte werden hingegen nicht weitergeführt². Es sollte überprüft werden, ob die Mittel der Schül*innenassistenz auch in Niedersachsen zur Unterstützung und (Konzept-) Entwicklung eingesetzt werden können.

² Klassenassistenz Peiner-Modell, Grundschule Eichendorffschule

Anhang

Übersicht Pooling Modelle an Grund- und weiterführenden Schulen

Im Folgenden skizzieren wir kurz verschiedene mögliche Formen der Schulassistenz. Ziel ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, welche Modelle der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. meint, wenn wir über Schulassistenz sprechen, und welche Vielfalt an Assistenzmöglichkeiten existieren.

Mögliche Formen der Schulassistenz können sein:

- a) Gruppenassistenz (Gemeinsame / gesplittete Leistungserbringung):
mehrere Einzelansprüche werden von einer Schulassistenz in der Inklusion gebündelt erfüllt

Eine Schulassistenz in der Inklusion

- Assistriert mehreren Schülerinnen und Schülern mit individueller Bewilligung in einer Klasse

und/ oder

- Assistriert mehreren Schülerinnen und Schülern mit individueller Bewilligung in unterschiedlichen Klassen an einer Schule

- b) Klassenassistenz:
die Schulassistenz in der Inklusion steht allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse zur Verfügung, unabhängig von möglichen Einzelansprüchen

Eine Schulassistenz in der Inklusion assistiert in einer zugeordneten Klasse

- unabhängig von Leistungsansprüchen, die Finanzierungsgrundlage obliegt dem Kostenträger (infrastrukturelles Modell³),
- oder auf Grundlage einiger anspruchsberechtigter Kinder und Jugendlicher, die ihren Einzelanspruch zugunsten aller Schülerinnen und Schülern einer Klasse abtreten

- c) Jahrgangspool oder Schulpool

Ein Team von mehreren Schulassistenzen in der Inklusion mit Stundenkontingent wird nach Bedarf an Assistenz an einer Schule eingesetzt. Hierbei ist besonders die Dienstweisungsbefugnis des Leistungserbringers zu beachten: die Koordinierungskraft übernimmt die Einsatzplanung und unterstützt so die Schule beim passgenauen Einsatz der Schulassistenzen in der Inklusion.

Der Paritätische Niedersachsen steht für das Einsetzen von multiprofessionellen Teams mit einer fachlich qualifizierten Koordinationskraft und fordert Qualifizierungsmaßnahmen die Mitarbeiter*innen fortlaufend zu den spezifischen Anforderungen vor Ort Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet.

³ Infrastrukturelles Modell: Schulassistenz wird als infrastrukturelles Angebot für eine ganze Schule angeboten. Es beruht nicht auf festgestellten Unterstützungsansprüchen von einzelnen Schüler*innen, sondern steht als flankierendes Angebot für eine ganze Lerngruppe zur Verfügung.